

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobes Werder —

Nr. 26

Neuteich, den 29. Juni

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Betreten des Kleinbahnkörpers.

Erst kürzlich haben sich im Kreise 2 Fälle ereignet, in denen Kinder in leichtfertiger Weise den Kleinbahnkörper betreten und ihn sogar als Ruheplatz benutzt haben, ohne daß die in nur geringer Entfernung auf dem Felde arbeitenden Mütter sie daran hinderten.

Glücklicherweise sind keine größeren Verletzungen vorgekommen, obwohl in einem Falle der Zug über den Knaben weggefahren ist und ihn im anderen Falle mit dem Bahnräumer getroffen hat.

Indem ich darauf hinweise, daß das Betreten des Bahnkörpers bei Strafe verboten ist, ersuche ich gleichzeitig die Ortsbehörden, Vorstehendes auf ortsübliche Weise bekannt zu geben und hierbei auf die Gefahr aufmerksam zu machen, die ein Betreten oder Verweilen auf dem Bahnkörper in sich birgt.

Die Herren Schulleiter ersuche ich, Vorstehendes in den Schulen während des Unterrichts zum Gegenstand der Belehrung zu machen.

Tiegenhof, den 24. Juni 1932.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Verordnung

betr. Abänderung der Erwerbslosenfürsorgegesetze.

Vom 24. Juni 1932.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes betr. Erwerbslosenfürsorge vom 28. 3. 1922 (G. Bl. S. 91) in der Fassung vom 13. 2. 1931 (G. Bl. S. 29) wird folgendes bestimmt:

Artikel I.

In § 14 Absatz 1 des Erwerbslosenfürsorgegesetzes in der Fassung vom 21. 10. 1931 (G. Bl. S. 761) tritt in Ziffer 1 an Stelle der Zahl 1,90 die Zahl „1,75“, an Stelle der Zahl 1,55 die Zahl „1,40“, an Stelle der Zahl 1,25 die Zahl „1,05“; in Ziffer 2 an Stelle der Zahl 60 die Zahl „50“ und an Stelle der Zahl 45 die Zahl „40“.

Artikel II.

Der Absatz 3 des § 14 wird aufgehoben.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1932 in Kraft.
Danzig, den 24. Juni 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Bichm. Dr. Ing. Althoff.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 27. Juni 1932.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.
Erwerbslosenfürsorge.

Nr. 2.

Gebührenordnung

für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau in der Freien Stadt Danzig.

Auf Grund des § 14 Absatz 2 und 16 des preussischen Gesetzes vom 28. 6. 1902 (G. S. S. 229) über die

Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. 6. 1900 (R. G. Bl. S. 547) wird betreffs der Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (einschließlich Trichinenschau und der Entschädigungen an die Tierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer) mit Wirkung vom 1. 7. 1932 und unter Aufhebung der zurzeit bestehenden Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 14. 11. 1922 (St. V. S. 639/640) und der hierzu erlassenen Abänderungen vom 24. 10. 1923 (G. Bl. S. 1139/1140), 19. 8. 1924 (St. V. S. 197), 15. 8. 1925 (St. V. S. 283) und 20. 11. 1928 (St. V. S. 337) für das Gebiet der Freien Stadt Danzig mit Ausnahme der Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern folgendes angeordnet:

a) Ordentliche Beschau.

I. Die Tierbesitzer haben für die Fleischbeschau an Gebühren zu entrichten:

- | | |
|--|---------|
| a) für 1 Pferd oder sonstigen Einhufer | 5.— G. |
| b) für 1 Kind | 4.— G. |
| c) für 1 Schwein (einschließlich Trichinenschau) | 2.50 G. |
| d) für 1 Schwein (ausschließlich Trichinenschau) | 1.50 G. |
| e) für sonst. Kleinvieh (Kalb, Schaf, Ziege) je Tier | 1.— G. |
| f) für Ferkel, Zigel, Lämmer | 0.50 G. |

II. Gebühren für die Trichinenschau:

- | | |
|--|---------|
| a) für 1 Schwein, Bär | 1.— G. |
| b) für 1 einzelnes Stück Fleisch (Schinken, Pöckelfleisch usw.), ausgenommen Speck | 0.50 G. |
| c) für 1 Stück Speck | 0.35 G. |

Die Gebühren sind durch die Tierärzte und Fleischbeschauer in jedem einzelnen Falle von dem Tierbesitzer einzuziehen. Der Tierarzt oder Beschauer ist berechtigt, die Vornahme der Beschau vor Entrichtung der Gebühren abzulehnen.

Die Gesamtgebühren sind in voller Höhe auch dann zu zahlen, wenn eine Schlachtviehbeschau ohne nachfolgende Fleischbeschau, oder wenn — bei Notschlachtungen — lediglich eine Fleischbeschau stattfindet.

Ebenso sind die Gebühren in voller Höhe zu entrichten, jedoch nur für ein Tier des niedrigsten Gebührensatzes, wenn der Beschauer sich auf Anmeldung zur Schlachtstätte begeben hat, die Untersuchung aber nicht vornehmen konnte, weil der Tierbesitzer die beabsichtigte Schlachtung aufgehoben oder verschoben hat.

Die in der ordentlichen Fleischbeschau und Trichinenschau tätigen Tierärzte, die Fleischbeschauer und Trichinenschauer haben Anspruch auf die doppelten Beschaugebühren (Abschnitt 1 und 2):

- wenn eine Untersuchung vor 7 Uhr (im Winter, d. h. in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 3. vor 8 Uhr) oder nach 20 Uhr, oder wenn sie an Sonn- und Feiertagen verlangt wird;
 - wenn ein zur Schlachtviehbeschau angemeldetes Tier bei ihrem Eintreffen an der Beschau stelle nicht zur Untersuchung bereit steht;
 - wenn die Schlachtung so verzögert wird, daß die Fleischbeschau bei Kindern 2 Stunden, bei sonstigen Schlachttieren 1 Stunde nach dem von dem Besitzer angegebenen Zeitpunkt der Schlachtung (vgl. § 20 Absatz 1 N. B. I.) nicht vorgenommen werden kann.
- Werden gleichzeitig mehrere Tiere zur Untersuchung angemeldet, so tritt die Verdoppelung der Gebühren

bei der Schlachtviehbeschau nur für ein Tier ein, und zwar bei Tieren verschiedener Gattungen für ein Tier des niedrigsten Gebührensatzes.

In allen Fällen, in denen die Untersuchung ausgeschlachteter Tiere durch Verschulden oder auf Wunsch des Besitzers abgebrochen oder später fortgesetzt werden muß, ist der Tierarzt oder Beschauer berechtigt, den Betrag der Gebühren um den Betrag der eigentlichen Beschauggebühr für ein Tier des niedrigsten Gebührensatzes zu erhöhen.

Für die nachträgliche Stempelung von Fleisch hat der Beschauer von dem Eigentümer außer einer Wegevergütung von 0,12 G. je Kilometer eine Gebühr zu beanspruchen, die für jedes Fleischstück 0,12 G., mindestens jedoch 1,— G. beträgt.

Bei Ausübung der ordentlichen Beschau sind den Tierärzten und Beschauern bei Entfernungen von über 3 Kilometer vom Wohnorte Wegevergütungen in Höhe von 12 P. je Kilometer Hin- und Rückweg, sowie bei Benutzung von Fahren die tatsächlich verauslagten Fahrgeelder von den Tierbesitzern zu erstatten. Findet auf einer Reise die Beschau von Tieren mehrerer Besitzer statt, so sind die Wegevergütungen durch die Zahl der vorgenommenen Beschau entsprechend zu teilen; jeder Zahlungspflichtige trägt dann nur den auf ihn entfallenden Teil der Wegevergütung.

Die Landratsämter können in den Beschaubezirken ihres Kreises an 2 bis 3 Tagen der Woche Schlachttag einrichten. An diesen Tagen stehen dem Fleischbeschauer resp. Trichinenschauer Kilometergelder nicht zu.

Die Fleischbeschauer haben zur Ansammlung eines Ergänzungsfleischbeschaufonds, aus welchem die Kosten der Ergänzungsbeschau sowie sonstige besondere Kosten der Beschau bestritten werden, folgende Gebühren abzuführen:

- a) für 1 Rind 1.— G.
- b) für 1 Schwein (einschließlich Trichinenschau) 0.50 G.
- c) für 1 Schwein (ausschließlich Trichinenschau) 0.30 G.
- d) für sonst. Kleinvieh (Kalb, Schaf, Ziege) je Tier 0.20 G.
- e) für Ferkel, Zickel, Lämmer 0.10 G.

Diese Gebühren sind nach näherer Bestimmung des Landrats (Polizeipräsidenten) an die Ergänzungsfleischbeschaufasse abzuführen.

b) Ergänzungsfleischbeschau.

Die Tierärzte erhalten für jeden Fall der Ergänzungsfleischbeschau ohne Rücksicht auf die Tiergattung eine Untersuchungsgebühr von 5.— G. je Tier.

Neben der Untersuchungsgebühr erhalten die Tierärzte bei Untersuchungen in Orten, die mehr als 2 Klm. von ihrem Wohnorte entfernt liegen, Wegevergütungen, wie sie den beamteten Tierärzten zustehen. Diese Wegevergütungen fallen fort, wenn der Tierarzt sich bereits aus anderem Anlaß am Ort der Fleischbeschau befindet. Ebenso stehen diese Wegevergütungen den Tierärzten nicht zu, die auf Grund des § 7 der Preussischen Ausführungsbestimmungen zum Fleischbeschaugesetz zu Stellvertretern der Beschauer für die Beschau der von ihnen behandelten Tiere bestellt sind, sofern sie auf Grund dieser Bestimmungen die Beschau ausüben.

Die bei der Ergänzungsfleischbeschau entstehenden Kosten sind von den Tierbesitzern bis zur eineinhalbfachen Höhe der bei der ordentlichen Beschau erwachsenden Kosten zu tragen. Der vom Tierbesitzer zu zahlende Betrag ist auf 0.10 G. nach oben abzurunden. Die darüber hinaus entstehenden Kosten sind auf die Ergänzungsfleischbeschaufasse zu übernehmen. Hat der Tierbesitzer vor der Ergänzungsfleischbeschau den ordentlichen Beschauer zuziehen müssen, so trägt die Ergänzungsfleischbeschaufasse die vollen Kosten der Ergänzungsfleischbeschau.

Die Kosten der Ergänzungsfleischbeschau nebst der etwa erforderlich werdenden bakteriologischen Fleischuntersuchung hat dagegen der Tierbesitzer in voller Höhe in allen Fällen zu tragen, in denen vor der Beschau eine gemäß § 17 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleisch-

beschau, vom 3. Juni 1900 unzulässige Zerlegung der Schlachttiere stattgefunden hat oder vor der Beschau bereits einzelne wichtige Körperteile entfernt oder einer nach § 17 Absatz 4 a.a.D. unzulässigen Behandlung unterzogen worden sind.

c) Bakteriologische Fleischbeschau.

Die Kosten der etwa erforderlichen bakteriologischen Fleischuntersuchung bei Schlachtungen außerhalb der öffentlichen Schlachthöfe einschließlich der Versandkosten der Fleischproben und der Kosten der Mitteilung des Untersuchungsergebnisses an die einsendenden Tierärzte trägt — ausgenommen bei b letzter Absatz — die Ergänzungsfleischbeschaufasse.

In der Untersuchungsgebühr für die Ergänzungsfleischbeschau ist die Vergütung für die Mehrleistung bei der gegebenenfalls herbeigeführten bakteriologischen Fleischbeschau mit enthalten. Wird auf Anlaß der bakteriologischen Fleischbeschau zur Erledigung des Beschaufalles eine nochmalige Untersuchung erforderlich, so ist für diese Untersuchung, sofern sie in dem gleichen Beschaubezirk erfolgt, in dem die erste Untersuchung stattgefunden hat, eine besondere Untersuchungsgebühr nicht mehr zu gewähren. Der Tierarzt hat jedoch bei der nochmaligen Untersuchung einen Anspruch auf Wegegebühren, wie sie die Fleischbeschauer erhalten. Erfolgt die zweite Untersuchung und Beurteilung des Fleisches in einem anderen Beschaubezirk, so hat der für die Untersuchung in diesem Bezirk zuständige Tierarzt einen Anspruch auf Untersuchungs- und Wegegebühr wie bei der Ergänzungsfleischbeschau.

In Schlachthausgemeinden fließen die Gebühren für die zweite Untersuchung, wenn sie angefordert werden, in die Schlachthofkasse. Der Tierarzt sowie die Schlachthofverwaltung des zweiten Beschauortes haben den Tierarzt des ersten Beschauortes von der endgültigen Beurteilung des Schlachtieres in Kenntnis zu setzen.

d) Entschädigung für Erstattung von Gutachten in Beschwerdefällen.

Tierärzte, die zur Abgabe eines Gutachtens in einem Beschwerdefall zugezogen werden, haben die Gebühr zu beanspruchen, die ihnen für die Ergänzungsbeschau zusteht. Dieses gilt auch für die beamteten Tierärzte, sofern sie für den betreffenden Bezirk als Ergänzungsbeschauer bestellt sind.

Im übrigen stehen den beamteten Tierärzten, wenn sie als Sachverständige in Beschwerdefällen zugezogen werden, Gebühren, Tagegelder und Fahrtkosten nach den für die Besorgung amtlicher Geschäfte maßgebenden Sätzen zu. Die Kosten einer unbegründeten Beschwerde fallen den Beschwerdeführern zur Last. (§ 18 Pr. Ausführungsgesetz zum Fleischbeschaugesetz, § 73 A.B.I.). War die Beschwerde begründet, so trägt die Ergänzungsfleischbeschaufasse die Kosten.

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Danzig, den 3. Juni 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Hinz.

Veröffentlicht.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Gebührenordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
Tiegenhof, den 24. Juni 1932.

Der Landrat.

Nr. 3.

Brückensperre.

Die Brücke über den Reihenzug in Station 1,9 der Kreisstraße Jungfer—Zehersvorderkampen wird vom 5. Juli ab für die Dauer der Bauarbeiten für den Fuhrwerksverkehr gesperrt.

Tiegenhof, den 24. Juni 1932.

Der Landrat.

Nr. 4.

Schulpflichtige Kinder.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, die in der Zeit vom 1. April d. Js. bis Juni d. Js. zu- und

abgezogenen **schulpflichtigen** Kinder dem ersten bzw. alleinigen Lehrer sogleich namhaft zu machen.

Tiegenhof, den 22. Juni 1932.

Der Landrat.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich festzustellen und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort der Arbeiter Adam Saslona, geboren am 27. 10. 1891 in Gronowo Kreis Löbau, wohnhaft ist bzw. wohin derselbe verzogen.

Tiegenhof, den 14. Juni 1932.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Staatskommissar für die Gemeinde Schönhorst.

Auf Grund der Verordnung des Senats vom 30. 6. 1931 — Gef. B. S. 595 — ist die Verwaltung der Gemeinde Schönhorst anstelle der zuständigen Gemeindebehörde dem Hofbesitzer Fröse in Schönhorst als Staatskommissar übertragen worden.

Tiegenhof, den 22. Juni 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Schulpersonalien.

Der Sattler Johann Siedenbiedel aus Tiegenhof ist als Familienvater in den Schulvorstand der kath. Schule in Tiegenhagen gewählt und von mir für dieses Amt auf Grund der Verordnung zur Durchführung der Rechtsverordnung zur Regelung der äußeren Angelegenheiten der Volksschulen vom 13. 5. 1932 — Gef. Bl. S. 247 — vom 14. 5. 1932 — St. V. I. S. 185 — für die Dauer der Wahlzeit der gegenwärtigen Gemeindevertretung bestätigt worden.

Tiegenhof, den 23. Juni 1932.

Der Landrat.

Nr. 8.

Rotlauf.

Unter dem Schweinebestande des Hofbesizers Dietrich Quiring in Orloffersfelde ist amtstierärztlich der Ausbruch von Rotlauf festgestellt worden.

Tiegenhof, den 23. Juni 1932.

Der Landrat.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluss der Gemeinderrechnung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Mietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.

- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluss.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Verztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Verztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbe-scheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbe-scheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanz-lustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Passverlängerungschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungschein.
- Nr. 22. Haushaltsplan des Amtsbezirks.
- Nr. 23. Beschluss betr. Prüfung der Amtskassenrechnung.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

„Laß Druckfachen werben,
Dann hast Du lachende Erben!“

Moderne

Geschäftsdruckfachen

liefert preiswert

Buchdruckerei R. Pech & Richert, Neuteich.

**Kontobücher
u. Protokollbücher**

in großer Auswahl empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

Lassen

Sie

Ihre

Zeitschriften,

Gesetzsammlungen

schnellstens

einbinden!

Sie sparen dadurch viel Zeit und Geld,

verlieren keine Hefte, finden die gesuchten Aufsätze schnell, Ihre Bücherei gewinnt an Aussehen.

R. Pech & W. Richert.